

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 04.04.2023

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

60. Bekanntmachung 2-3
Einladung für die 85. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft inkl. Tagesordnung
61. Bekanntmachung 4-5
gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)
Hier: Antrag der Fa. Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH Co.KG vom 23.03.2023 auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Änderungsantrag auf Errichtung einer Kieswäsche in der bestehenden Abgrabungserweiterung in der Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 101, 103, 104, 106, 111

Kreisstadt Bergheim

62. Bekanntmachung 6
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim hier: Frau Ursula Jütte
63. Bekanntmachung 7
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim hier: Herr Bernhard Pilot

Stadt Pulheim

64. Bekanntmachung 8
Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2021 gemäß § 117 GO NRW

Bekanntmachung über die 85. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft am 21. April 2023

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

An der Synagoge 2
50321 Brühl
Telefon: 02232 94507-0
Telefax: 02232 94507-47
E-Mail: vhs@vhs-rhein-erft.de

Brühl, 03. April 2023

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 85. Sitzung der Verbandsversammlung ein.

Die Sitzung findet statt

am Freitag, 21. April 2023,
um 17.00 Uhr
im Ernst-Mach-Gymnasium, Forum
Bonnstr. 64-66, 50354 Hürth

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG DER VHS RHEIN-ERFT**TAGESORDNUNG
DER 85. VERBANDSVERSAMMLUNG**Sitzung am **21. April 2023**
in Hürth

Ziff. TO	Gegenstand
1	Eröffnung der Sitzung
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24. Februar 2023
4	Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2021 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5	Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft
6	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
7	Nachbesetzung einer Fachbereichsleiterposition - Vorstellungsrunde
8	Nachbesetzung einer Fachbereichsleiterposition - Wahl
9	Mitteilungen
10	Anfragen

Brühl, 03. April 2023

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.

Dr. Sebastian Nellesen

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

Antrag der Fa. Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH Co.KG vom 23.03.2023 auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Änderungsantrag auf Errichtung einer Kieswäsche in der bestehenden Abgrabungserweiterung in der Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 101, 103, 104, 106, 111

Amt für technischen Umweltschutz

Az.: 70-0-22/89, Bergheim

03.04.2023

Der o.a. Antrag unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines genehmigten Auskiesungsbetriebes, für den gem. Anlage 1, Ziffer 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) nach Durchführung einer Vorprüfung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben war. Bei Änderung von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn eine Allgemeine Vorprüfung ergeben sollte, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Die Allgemeine Vorprüfung war gemäß den gesetzlichen Vorgaben als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchzuführen (§ 7 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und i.V.m. § 1 UVPG NRW). Sie erfolgte unter Maßgabe und Einhaltung der Vorgaben des § 7 Abs. 5 UVPG.

Antragsgegenstand des zu beurteilenden Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Kieswaschanlage in Tieflage innerhalb eines Teilbereichs der zur Auskiesung genehmigten Erweiterungsfläche im Kieswerk in Erftstadt-Erp der Firma Rhiem & Sohn GmbH & Co.KG. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Kieswäsche sind Änderungen der genehmigten Abgrabungserweiterung verbunden in Bezug auf die Abbau- und Verfüllreihenfolge der hierzu festgeschriebenen Abschnitte und der bislang genehmigten Anschüttzeiten und Neigungen der Böschungen. Weiterhin ist eine zeitliche Verzögerung der Endrekultivierung sowie eine geänderte Erschließung des genehmigten Erweiterungsbereichs beantragt.

Die in der Vorprüfung zu beurteilenden, beantragten Änderungen liegen vollumfänglich im Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung des Kieswerkes in Erftstadt-Erp. Die Allgemeine Vorprüfung hatte allein auf mögliche zusätzliche erhebliche Umweltbelastungen durch das Änderungsvorhaben hin zu erfolgen; die gegebenen Vorbelastungen gem. der o.a. bereits erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfungen waren dabei ebenso zu berücksichtigen wie Vorkehrungen des Vorhabenträgers zur Reduzierung/zum Ausschluss von Umweltbelastungen (§7 Abs. 5 UVPG).

Die Allgemeine Vorprüfung ergab in Bezug auf die Schutzkriterien unter besonderer Berücksichtigung von Schutzgebieten (UVPG NRW, Anlage 2, 2.3), dass Schutzgebiete im Untersuchungsraum nicht gegeben oder von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Die Allgemeine Vorprüfung ergab in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter (UVPG NRW, Anlage 2, 3.) unter Berücksichtigung des Vorhabenstandorts (UVPG NRW, Anlage 2, 2.), dass erhebliche zusätzliche Belastungen in keinem der nach UVPG zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind. Die beantragte Errichtung der Kieswäsche in Tieflage erfolgt auf einer bereits durch Abgrabung und Verfüllung beanspruchten Fläche, wobei die Umweltauswirkungen durch die Abgrabungs- und Verfülltätigkeiten bereits in der UVP zur Kies-

grubenerweiterung Berücksichtigung fanden und nicht als zusätzliche Umweltbelastungen zu werten sind. Die Änderung der Abbau- und Verfüllreihenfolge findet ausschließlich innerhalb der bereits genehmigten Fläche statt und führt zu keinen erkennbaren erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen im Untersuchungsraum. Die zeitliche Verzögerung der genehmigten Rekultivierung wird durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen und führt nicht zu erheblichen Umwelt-Mehrbelastungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Mögliche Auswirkungen durch den Betrieb der Kiesgrube sowie durch eine geänderte Erschließung sind auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 UVPG) durch eine erhöhte Lärm- und Staubbelastung möglich; die Gutachten zu Lärm und Staub, die Bestandteil dieser Vorprüfung wurden, weisen die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Grenzwerte diesbezüglich nach. Ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung, der ebenso Bestandteil der Vorprüfung wurde, führt aus, dass Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht gegeben sind.

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde

Öffentliche Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim

Frau Hedwig Roos hat ihr Ratsmandat mit Ablauf des 31.03.2023 niedergelegt. Die Listennächste der Reserveliste der Partei DIE GRÜNEN, Frau Ursula Jütte, hat die Ratsmitgliedschaft gem. § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) per Fristablauf zum 01.04.2023 erworben.

Aufgrund § 45 KWahlG NRW wird hiermit festgestellt, dass nunmehr Ursula Jütte, Stettiner Str. 24, 50126 Bergheim, als Nachfolgerin in den Rat der Kreisstadt Bergheim einrückt.

Die Feststellung der Ersatzbestimmung von Frau Ursula Jütte wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG NRW in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 39 Abs. 1 KWahlG NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergheim, den 31.03.2023

gez.
Bürgermeister Volker Mießeler
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim

Herr Thomas Roos hat sein Ratsmandat mit Ablauf des 31.03.2023 niedergelegt.

Die Listennächste der Reserveliste der Partei DIE GRÜNEN, Frau Silvia Friedrich hat auf das Mandat verzichtet.

Der Listennächste der Reserveliste der Partei DIE GRÜNEN Herr Bernhard Pilot, hat die Ratsmitgliedschaft gem. § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) per Fristablauf zum 01.04.2023 erworben.

Aufgrund § 45 KWahlG NRW wird hiermit festgestellt, dass nunmehr Bernhard Pilot, Ertfstr. 11, 50126 Bergheim, als Nachfolger in den Rat der Kreisstadt Bergheim einrückt.

Die Feststellung der Ersatzbestimmung von Herrn Bernhard Pilot wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG NRW in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 39 Abs. 1 KWahlG NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergheim, den 31.03.2023

gez.

Bürgermeister Volker Mießeler
Wahlleiter

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
III/002/200

Pulheim, den 30.03.2023

Bekanntmachung

Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2021 gemäß § 117 GO NRW

Der Rat der Stadt Pulheim stellte am 28.03.2023 den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 09.03.2023 geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 durch einstimmigen Beschluss fest. Gleichzeitig erteilten die Mitglieder des Rates auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Pulheim dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig die Entlastung. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 wurde vom Rat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.22, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr



Frank Keppeler
Bürgermeister